



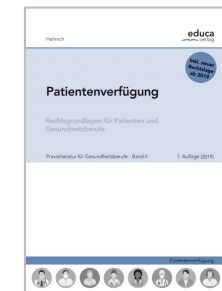
FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT

# Rechtliche Grundlagen

Selbstbestimmtes Leben



Dr. Michael Halmich LL.M.  
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen  
Wien, am 23.10.2023



Bücher: [www.educa-verlag.at](http://www.educa-verlag.at)

# Übersicht

- Recht und Ethik – ein Überblick
- Selbstbestimmung im Leben
- Vorsorge- und Vertretungsrecht
  - Vorsorgevollmacht
  - Patientenverfügung
  - Erwachsenenschutz
- Selbstbestimmung am Lebensende
- Diskussion ...

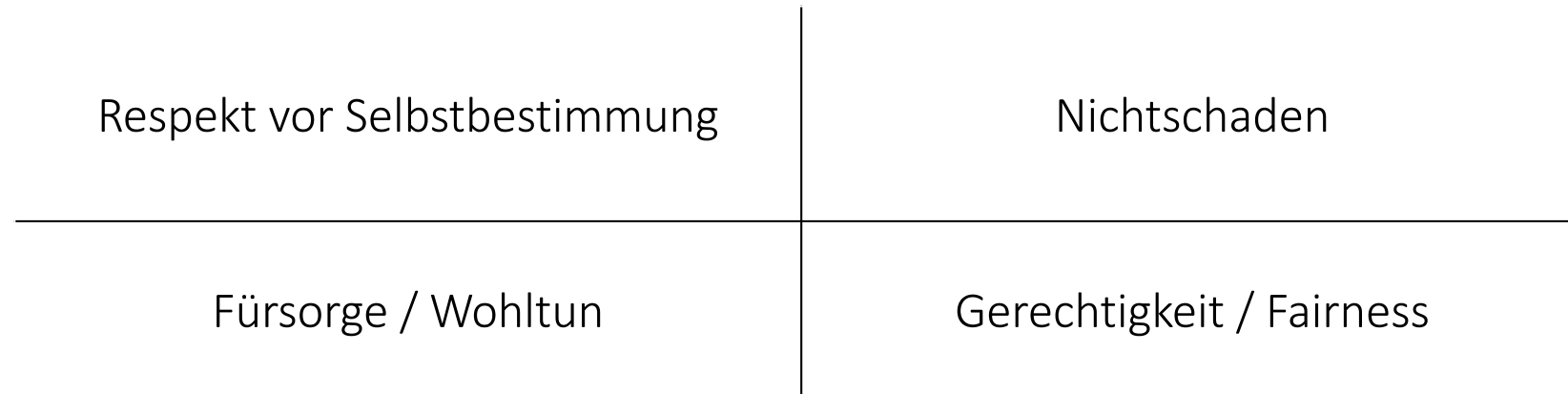


# Wozu Recht im Gesundheitswesen?

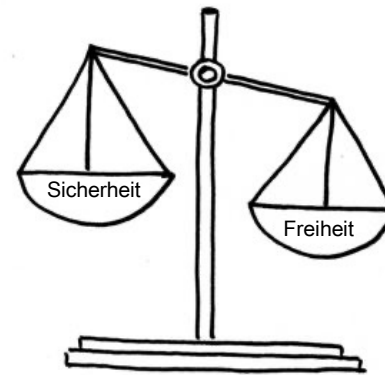
- Staat hat durch das Recht die „Spielregeln einer Gesellschaft“ festzulegen.
- Staat sichert **Freiheit** ab.  
**Aber: Schutzbedürftige Personen erhalten einen besonderen Schutz!**
- Dazu gehören Kinder, Erwachsene mit psychischen / kognitiven Einschränkungen, alle Personen in einer akuten Notlage und natürlich auch Personen im hohen Alter / am Lebensende!
- Recht bietet einen Rahmen, gibt Antworten auf konkrete Fragestellungen, lässt aber oft auch einen Interpretationsspielraum.
- Ethik als Reflexionsinstrument!



# Ethik in der Pflege / Medizin

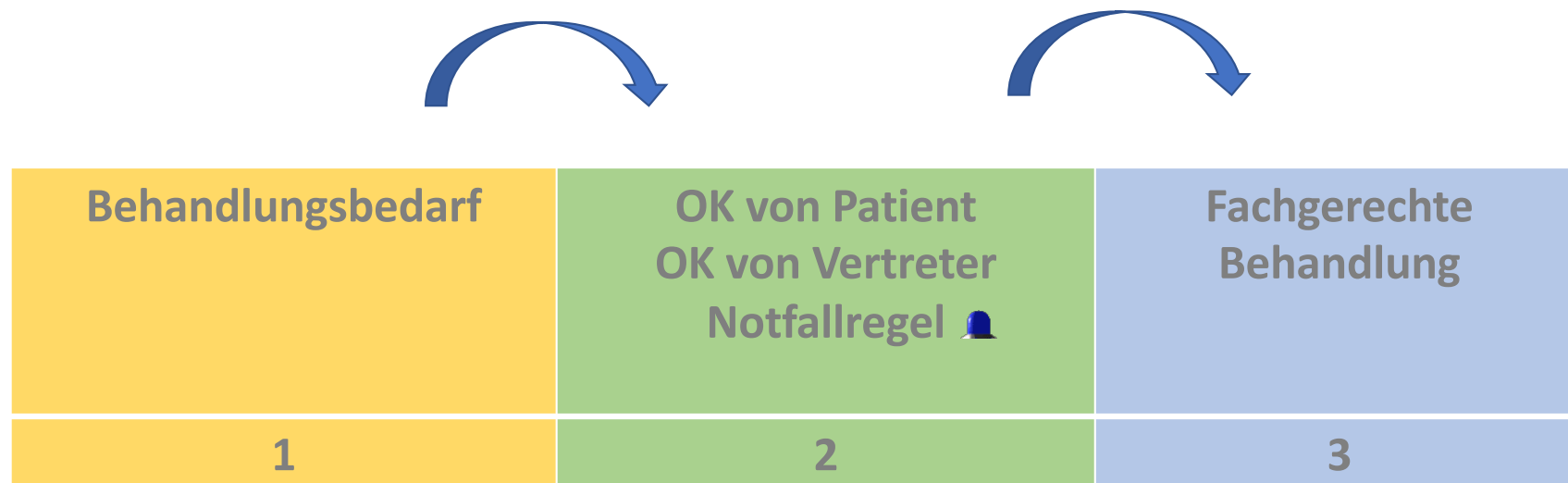


# Selbstbestimmung



- **Kind**: Obsorge, Entwicklung zu freien Entscheidungen
- **Erwachsene**: Entscheidungsfähigkeit, umfassende Freiheitsrechte  
(Entscheidungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Freiheit der Berufswahl, Reisefreiheit, finanzielle Freiheit, freie Wahl des Wohnortes ...)
- Einschränkungen sind besonders zu begründen, benötigen oftmals Gerichtsentscheidung und dienen der Sicherheit / Gefahrenabwendung!
- Selbstbestimmung ist durch die Rechtsordnung vielfach abgesichert, auch durch Grundrechte.  
VfGH zuletzt: *Das Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst das Recht auf die Gestaltung des Lebens ebenso wie das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben.*

# Behandlungsentscheidungen



# Patientenwille

Grundsatz: Informierter Patient hat Zustimmung zu erteilen. Entscheidungsfähiger Patient kann diese nur selbst erteilen. Keine Vertretung, keine Zwangsbehandlung, keine Freiheitsbeschränkung.

1. **Volle Entscheidungsfähigkeit** wird gesetzlich vermutet ab 18. Geburtstag. Zustimmung / Ablehnung von Behandlungen bereits ab 14. Geburtstag möglich.
2. **Entscheidungsfähigkeit fragwürdig / nicht abschließend beurteilbar:** nachweisliche Beziehung von Unterstützern (z.B. Angehörige, Vertrauenspersonen) und Befähigung zur eigenen Entscheidung.
3. **Keine Entscheidungsfähigkeit:** Befugter Vertreter hat Entscheidung zu treffen. Vertreter hat Willenserforschungspflicht. So lange es keinen Vertreter gibt oder ein Zuwarten auf Eintreffen nicht vertretbar ist => Gefahr-im-Verzug-Kompetenz (notwendige Maßnahmen sind einzuleiten!)

# Patientenwille: Keine Anhaltspunkte!



Gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte zum Patientenwillen, so kommt der Grundsatz zum Tragen:

**Im Zweifel ist bei nicht-entscheidungsfähigen Personen davon auszugehen, dass diese eine medizinisch indizierte Behandlung wünschen (§ 253 Abs. 1 ABGB).**

- Medizinische Entscheidung rückt somit ins Zentrum => Gesundheitsberufe!
- Maßnahmen ohne Notwendigkeit werden unterlassen => Therapiezielwechsel!



# Vorausplanung mit Blick auf Gesundheit, Pflege und Betreuung

Person kann wie folgt vorsorgen:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

**Oder:**

Gesundheitspersonal kann in Bezug auf zukünftige Behandlungen eine Vorsorgeplanung initiieren!

**Vorsorgeplanung /  
Vorsorgedialog**

# Vorsorgevollmacht

Schriftliche Festlegung, wer nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit als befugter Vertreter agieren darf. Inhaltliche Freiheit des Vollmachtgebers.

**Entscheidungsfähigkeit** im Zeitpunkt der Erstellung.

Errichtung bei

- Erwachsenenschutzverein,
- Rechtsanwalt,
- Notar mit umfassender Beratung.

Läuft auf unbestimmte Zeit.

Bevollmächtigter: Jede geeignete erwachsene Person (z.B. Angehörige, Freuden, Nachbarn ...)

Vollmacht kann später jederzeit abgeändert oder auch widerrufen werden.

# Vorsorgevollmacht

Folgende Bereiche werden vielfach durch eine Vorsorgevollmacht abgedeckt:

- Vertretung vor Behörden und anderen Institutionen (z.B. Versicherungen, Pensionsbehörden; in der Regel zur Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche)
- Aufenthalts- und Wohnangelegenheiten (Wohnortänderung, Haushaltsauflösung)
- Gesundheitsagenden (Behandlungen, Pflege, Betreuung)
- Vermögensangelegenheiten (Einkünfte-, Vermögens- und Immobilienverwaltung, Steuern und Abgaben)

# Kosten

- Anwalt / Notar: freie Honorarvereinbarung
- Erwachsenenschutzverein:
  - € 75 Errichtung
  - € 10 Registrierung ÖZVV
  - € 10 Registrierung Vorsorgefall (€ 25 bei nötigem Hausbesuch)

# Vorsorgefall

Bloße Errichtung und Registrierung einer Vorsorgevollmacht löst noch keine Vertretungsbefugnis aus.

Aktivierung der Vollmacht (= Vorsorgefall ist eingetreten):

- Hier geht der Bevollmächtigte mit der Vollmacht und einer ärztl. Bestätigung, dass die Person die Entscheidungsfähigkeit nicht mehr hat, zur Errichtungsstelle und lässt sich die Aktivierung der Vollmacht bestätigen.
- Es folgt eine Eintragung im ÖZVV.
- **Vertretung ist ab nun rechtlich erlaubt.** Die Registrierungsbestätigung ist bei der Vertretung vorzuweisen.
- Für Detailfragen zum Umfang ist ein Blick in die Vollmacht nötig.

# Patientenverfügung

**Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist.**

=> Eine Patientenverfügung kann den Willen eines Patienten, eine medizinische Behandlung abzulehnen, verbindlich festlegen.

=> Im Übrigen ist jede vorliegende Patientenverfügung der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen.

# Patientenverfügung

Ratgeber von ARGE PatientenwältInnen / Hospiz Österreich

Kostenfrei: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com) oder [www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

**■ Patientenverfügung**  
Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i.d.g.F.) errichtet.

**Meine Patientenverfügung**  
Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.


Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

**[1] Meine Daten**  
Vorname(n) \_\_\_\_\_  
Nachname(n) \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Straße/Nr. \_\_\_\_\_  
Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen**  
Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

**■ Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung**



Name \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_



Ratgeber ■ **Patientenverfügung**

- ▶ Informationen
- ▶ Eine Patientenverfügung richtig erstellen
- ▶ Formulierungshilfen

3. Auflage mit der PatVG-Novelle 2019

# Wer kann eine PatV errichten?

Jede Person, die entscheidungsfähig ist, nur höchstpersönlich!

Bestehen einer konkreten Erkrankung zum Errichtungszeitpunkt nicht Voraussetzung.

## Blick in die Praxis – wer macht üblicherweise eine PatV:

- Ältere Personen, die bestimmte Behandlungen in der letzten Lebensphase ablehnen.
- Bereits erkrankte Personen (zB Krebserkrankte, ALS-Patienten)
- Personen, die aus religiösen Gründen eine bestimmte Behandlung ablehnen (zB Zeugen Jehovas)



# Welche Arten gibt es?

## **Verbindliche PatV:**

Strenge Errichtungsvorschriften (Arzt / Jurist). Bindet das Behandlungsteam in jedem Fall. Dies auch dann, wenn Nichtbehandlung den sicheren Tod bedeuten würde. Kein Vertreter ist beizuziehen / zu befragen! **Geltungsdauer: 8 Jahre!**

## **Sonstige PatV (nicht-verbindliche PatV):**

Keine Formvorschriften. Je näher der „verbindlichen“, desto relevanter! Sie ist für die Ermittlung des Pat.-Willens von Bedeutung (= „der Ermittlung des Pat.-Willens zu Grunde zu legen“). Ist also eine Orientierungshilfe mit Interpretationsspielraum für das Behandlungsteam als auch den/die gesetzlichen Vertreter.

# Rolle des Arztes bei Errichtung

## Information / Aufklärung über Medizinisches

§ 4: In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Aus der Patientenverfügung muss zudem hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt.

§ 5: Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen. Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.

# Rolle des Juristen bei Errichtung

## Verschriftlichung der PatV / Jurist hat „Textverantwortlichkeit“

§ 6: Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums

- vor einem Rechtsanwalt oder
- vor einem Notar oder
- vor einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder
- nach Maßgabe technischer und personeller Möglichkeiten vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins

errichtet worden ist und der Patient über die Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist.

Zudem: Nach Maßgabe technischer Verfügbarkeit ist die Patientenverfügung – sofern der Patient nicht widerspricht – in **ELGA** zur Verfügung zu stellen.

# Formulierungen – SITUATION

- Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt, Sauerstoffmangel
- bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit ...
- bei Erkrankungen, die ein Erwachen aus der Bewusstlosigkeit weitestgehend ausschließen
- Bei irreversiblen Ausfall von Herz-/Lungenfunktion
- Bei dauerndem Ausfall lebenswichtiger Organfunktionen meines Körpers (zB Niereninsuffizienz/-versagen und damit verbundener Dialysepflicht)
- Bei Einnahme eines letal wirkendes Präparats im Rahmen einer zulässigen Selbsttötung (Sterbeverfügung)

# Formulierungen – MAßNAHMEN

- Ernährung mittels Sonde / Flüssigkeitsersatz (zB Infusion)
- Beatmungshilfen (Intubation, Maskenbeatmung, Tracheotomie)
- Wiederbelebung (HDM, auch Defibrillation)
- Antibiotische Therapie
- Chemotherapie
- Medikation zur Stärkung lebenswichtiger Organe
- Verabreichung von Blut/Blutbestandteilen
- Einsatz von Geräten zur Organunterstützung / -ersatz (zB Dialyse)
- Wiederbelebung durch den Rettungs- / Notarztdienst

# Kosten

Keine einheitlich geregelten Kostensätze!



## Arztleistung:

- Keine Kassenleistung (immer wieder in Kritik)
- Freie Honorarvereinbarung (Ärzttekammer empfiehlt € 132 pro angefangener halben Stunde)

## Juristenleistung:

- Anwalt / Notar: Freie Honorarvereinbarung (Öst. Rechtsanwälte: € 120 Pauschale)
- Patientenvertretungen: IdR kostenfrei (Anreise in Landeshauptstadt nötig)
- Erwachsenenschutzvereine (regional gut verstreut; bieten es derzeit aber noch nicht an; wahrscheinlich € 75)

# Patientenverfügungs-Check

## Checkliste für verbindliche Patientenverfügung:

- Höchstpersönliche Errichtung (Unterschrift Pat. auf PatV?)
- Ärztliche Aufklärung (ärztliche Bestätigung / Unterschrift?)
- Errichtung vor einem Rechtsanwalt / Notar / rechtskundigen Patientenvertreter / rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins (formelle Bestätigung / Unterschrift?)
- Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen
- Aktualität (Geltungsdauer max. acht Jahre)



**Patientenverfügung**  
Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungsgesetz (BGB, Nr. 55/2006 i. d. F.) errichtet.

**Meine Patientenverfügung**  
Ohne Druck und Zwang, nach sorgfältiger Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

**[1] Meine Daten**

Vorname(n) \_\_\_\_\_  
Nachname(n) \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Straße/Nr. \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen**  
Damit meine behandelnden Ärzte/Ärztinnen/Krize für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, habe ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

# Bedeutung im Notfall

Da die Beschäftigung mit einer Patientenverfügung Zeit in Anspruch nimmt, beinhaltet das Patientenverfügungs-Gesetz eine Notfallsregelung. **So hat die medizinische Notfallversorgung Vorrang, sofern der mit der Suche nach (Beschäftigung mit) einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet (§ 12 PatVG).**

**Relevant für Rettungs-/Notarztdienst, Mitarbeiter in Ambulanzen von Spitälern.**

Kann eine verbindliche Patientenverfügung zweifelsfrei ausgelegt werden, sind von den Gesundheitsberufen (Arzt, Sanitäter, Pflegepersonen ...) die abgelehnten Maßnahmen nicht einzuleiten bzw. bereits begonnene Maßnahmen nicht mehr weiter fortzusetzen. Eine entsprechende Dokumentation hat zu erfolgen.





# Erwachsenenvertretung

Es wurde keine Vorsorge getroffen. Eine Person benötigt eine Vertretung (**Abwehr Gefahr!**).

Wer kann eine Erwachsenenvertretung in Gang setzen?

- Betroffene Person selbst
- Angehörige / Bekannte / Freunde / Vertrauensperson
- Gesundheits- / Sozialbetreuungsberufe bzw. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Community Nurse
- Rechtsanwälte, Notare, Erwachsenenschutzvereine
- Behörden, Gerichte

# Aber: Unterstützung vor Vertretung

Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.

Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahe stehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden.

# Vertretungsmodelle



ÖZVV: Österr. Zentrales  
 Vertretungsverzeichnis;  
 Quelle Graphik: Justizministerium

[Allgemeine Info zur  
 Erwachsenenvertretung](#)

# Gewählte Erwachsenenvertretung

Mit diesem Modell soll einer volljährigen Person die Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall selbst einen Vertreter zu bestimmen, der/die sofort für sie tätig werden soll. Voraussetzung hierfür ist nicht die volle, sondern eine **geminderte Entscheidungsfähigkeit**. Dafür gelten strengere Schutzvorschriften und laufende Kontrollen der Gerichte.

## Wichtige Aspekte:

- Vereinbarung über Vertretungsbefugnis nötig (vor Erwachsenenschutzverein, Notar, Rechtsanwalt)
- Eintragung der Vertretung im ÖZVV
- Gültigkeit ab Eintragung
- ÖZVV-Bestätigung gilt als Nachweis für Vertretungsbefugnis

# Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Ohne Zutun der Person, die bereits psychisch / kognitiv beeinträchtigt ist, kann eine Vertretung durch nächste Angehörige erfolgen. Voraussetzung ist, dass eine Gefahr abgewendet wird.

## Wichtige Aspekte:

- Vertretung durch Angehörige – setzt funktionierende Familienverhältnisse voraus!
- Ärztliches Attest erforderlich
- Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz
- Errichtung bei Erwachsenenenschutzverein, Notar oder Rechtsanwalt
- Eintragung der Vertretung im ÖZVV
- Gültigkeit ab Eintragung (max. drei Jahre)
- ÖZVV-Bestätigung gilt als Nachweis für Vertretungsbefugnis

# Gerichtliche Erwachsenenvertretung



Ohne Zutun der Person, die bereits psychisch / kognitiv beeinträchtigt ist, kommt als letztes Mittel der Vertretung die gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht. Dies ist dann von Bedeutung, wenn aus dem Kreis der Familie niemand bereit ist bzw. es niemanden gibt, der die Vertretung übernehmen könnte und konkrete Gefahren abzuwenden sind. In diesem Fall hat das Gericht einen geeigneten Vertreter zu suchen und gerichtlich zu bestellen.

## Wichtige Aspekte:

- Gerichtsverfahren nötig
- Erwachsenenschutzverein klärt im Auftrag des Gerichts die Sachlage ab („Clearing“)
- Befugnisse ergeben sich aus dem Gerichtsbeschluss
- Gültigkeit max. drei Jahre
- Eintragung der Vertretung im ÖZVV
- Gerichtsbeschluss oder ÖZVV-Bestätigung gilt als Nachweis für Vertretungsbefugnis

# Erwachsenenschutzvereine

Zentrale Drehscheibe bei Vorsorge und Vertretung.

Info, Beratung und Registrierung bei den Erwachsenenschutzvereinen:

- VertretungsNetz ([Link](#)) – u.a .auch in Wien tätig
- NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz ([Link](#))
- ifs Erwachsenenvertretung Vorarlberg ([Link](#))
- Erwachsenenvertretung Salzburg ([Link](#))

**In Österreich tätig**



# Selbstbestimmung am Lebensende



zwischen **Lebensschutz** und **Selbstbestimmung**





# Begrifflichkeiten

<b>Sterbehilfe</b>	<b>Neue Terminologie</b>
<p><del>aktiv</del></p> <p><del>passiv</del></p> <p>direkte</p> <p>indirekte</p>	<p><b>Palliative Care:</b> Sterbebegleitung Therapie / Pflege am Lebensende Sterben zulassen</p> <p><b>zulässige Suizidassistenz</b> (Sterbeverfügungsgesetz)</p> <p><b>verbotene Sterbehilfe</b> (Mord / Tötung auf Verlangen im StGB)</p>

Öst. Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt (2011):  
Empfehlungen zur Terminologie medizinischer Entscheidungen am Lebensende ([Link](#))

# Verfassungsgerichtshof

Vier Antragsteller brachten 2019 einen Antrag beim VfGH ein.



## **VfGH-Erkenntnis vom 10.12.2020:**

- Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben.
- Dazu gehört auch das Recht des Suizidwilligen, die Hilfe einer dazu bereiten anderen Person in Anspruch zu nehmen.
- Grundvoraussetzung: Freie Entscheidung / Selbstbestimmung!
- Strafbarkeit der Suizidassistentz wird mit Ende 2021 aufgehoben.

# Seit 1.1.2022

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung von Sterbeverfügungen  
([Sterbeverfügungsgesetz – StVfG](#)) – zudem: [Parlamentarische Gesetzesmaterialien](#)  
zudem kundgemacht: [Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung](#)

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021      Ausgegeben am 31. Dezember 2021      Teil I  
242. Bundesgesetz: Sterbeverfügungsgesetz sowie Änderung des Suchtmittelgesetzes und des Strafrechtsgesetzbuches  
(NR: GP XXVII RV 1177 AB 1255 S. 137. BR: 10806 AB 10837 S. 936.)

242. Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz und das Strafrechtsgesetzbuch geändert werden  
Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1 Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG)

#### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### Anwendungsbereich, Zweck

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung.  
(2) Eine Sterbeverfügung kann nur wirksam errichtet werden, wenn die sterbewillige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder österreichische Staatsangehörige ist.  
(3) Die Voraussetzungen, die Wirkungen und die Beendigung einer Sterbeverfügung richten sich nach österreichischem Recht.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022      Ausgegeben am 17. Jänner 2022      Teil II  
16. Verordnung: Sterbeverfügungs-Präparate-V – StVf-Präp-V

16. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Festlegung von Präparaten im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes (Sterbeverfügungs-Präparate-V – StVf-Präp-V)  
Aufgrund des § 11 Abs. 6 des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG), BGBl. I Nr. 242/2021, wird verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bestimmung der zulässigen Präparate
- § 3 Einnahmeform
- § 4 Dosierung des Präparats
- § 5 Notwendige Begleitmedikation
- § 6 Verpackung und Etikettierung
- § 7 Inkrafttretensbestimmung



Was ist erlaubt?

**Kranke, entscheidungsfähige Erwachsene  
dürfen in Österreich straffrei  
Suizidassistenz in Anspruch nehmen.**

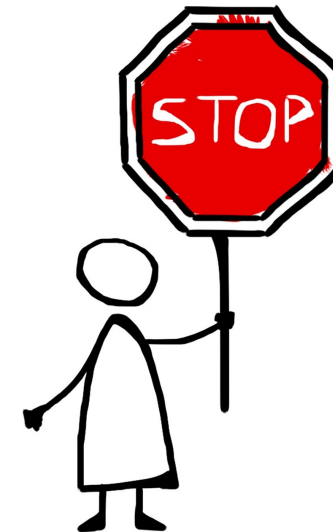
# Wer ist ausgeschlossen?

(Wo ist Suizidassistenz also strafbar?)

**Kinder / Jugendliche**

**Gesunde Menschen**

**Nicht-entscheidungsfähige Personen**



# Vier Stufen

Ärztlicher Part	Juristischer Part	Öffentl. Apotheke	Sterbeort
<p>2x Aufklärung, Beratung, Bestätigung</p> <p>Allgemeinmediziner oder FA (1x Pall-Med.)</p> <p>PSYCH-Abklärung bei Bedarf (FA Psychiatrie oder klin. Psychologe)</p>	<p>Notariat</p> <p>Patientenvertretung (12 Wochen   2 Wochen)</p> <p>Errichtung Sterbeverfügung (1 Jahr gültig)</p>	<p>Abgabe Natrium-Pentobarbital + Begleitmed.</p> <p>oral i.v.</p>	<p>Frei wählbar! Private Räumlichkeiten</p> <p>Einnahme oder Nichteinnahme?</p> <p>Totenbeschau</p>

1.

2.

3.

4.

# Wer?

Die sterbewillige Person muss sowohl im Zeitpunkt der ärztl. Aufklärung als auch im Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung **volljährig und entscheidungsfähig** sein. Die Entscheidungsfähigkeit muss zweifelsfrei gegeben sein.

Zudem muss die sterbewillige Person **krank** sein.



Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die

- an einer **unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit** oder
- an einer **schweren, dauerhaften Krankheit** mit **anhaltenden Symptomen** leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen;

wobei die Krankheit einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.

# Erfahrungen

- Großes Schulungsinteresse bei den Gesundheits-, Sozial- und Rechtsberufen!
- Lt. Auskunft des Gesundheitsministeriums wurden beginnend vom 01.01.2022 bis zum Stichtag 01.09.2023 österreichweit bisher 254 Sterbeverfügungen errichtet. Es wurden 206 Präparate abgegeben und davon 19 Präparate in Apotheken zurückgegeben.
- In Österreich sind lt. Statistik Austria im Jahr 2022 **57 Personen** durch assistierten Suizid verstorben.  
(Quelle: Statistik Austria, Todesursachenursachenstatistik) – Zahl valide?
- Auch **ASCIRS** der Öst. Palliativgesellschaft bietet Meldemöglichkeit (Bericht Okt. 2023):  
Es sind bisher insgesamt 149 Berichte eingelangt. Es wurden dort 47 vollendete assistierte Suizide gemeldet.

Welche Erfahrung möchten Sie uns mitteilen?





# Persönliches Statement eines Sterbewilligen

- *„Es geht mir zwar in einigen Aspekten deutlich schlechter als noch vor einem Jahr, ABER alleine das Wissen bei zu starker Belastung „Ende“ sagen zu können, stärkt meine Leidensfähigkeit ungemein. Es macht aus meiner Sicht einen deutlichen Unterschied ob man sich täglich mit Gedanken über den ungewissen Fortgang einer unheilbaren Erkrankung und deren Konsequenzen machen muss oder weiß, dass man eigenverantwortlich, wohlgeordnet und zugleich vorbereitet abtreten kann.“*
- *„Ohne diese gesetzliche Regelung wäre der Faktor Stress bei mir derartig hoch, dass ich alleine dadurch mit einer viel rascheren Progression der Beschwerden rechnen müsste. Alleine dafür ist dieses Gesetz eine absolute Bereicherung unseres Rechtssystems. Zugleich ermöglicht es ja auch Diskussionen mit Personen - vornehmlich Gesunden mit schulmeisterlich ethischen Bedenken - auf einem anderen Niveau führen zu können. Auch das trägt bei mir zu einer inneren Ruhe mit fast schon therapeutischer Wirkung bei.“*
- *„Ich werde die Sterbeverfügung unbedingt verlängern. Ob ich das Präparat je brauche, weiß ich aktuell noch nicht. Ich möchte die Entscheidung treffen, wenn sie ansteht und dabei frei in meinen Optionen sein.“*

# Ausblick: Sterbehilfe und VfGH

- Mitte 2023 wurde erneut ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.
- Zum einen seien die Regeln des Sterbeverfügungsgesetzes zu bürokratisch und zum anderen soll auch die Tötung auf Verlangen erlaubt werden.
- Der Verfassungsgerichtshof wird sich diesem Antrag wohl annehmen.
- **Eine Entscheidung kann wohl für 2024 erwartet werden!**

*In der ZIB 2 am 26.6.2023 wurde darüber berichtet.*



**v f g h**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich



FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT

**Dr. iur. Michael Halmich LL.M.**

[halmich@gesundheitsrecht.at](mailto:halmich@gesundheitsrecht.at)

[www.gesundheitsrecht.at](http://www.gesundheitsrecht.at)

*(mit regelm. Newsletter!)*



Bücher: [www.educa-verlag.at](http://www.educa-verlag.at)

**educa**  
verlag